

Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Geburtsort und Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen- (nachfolgende Adressänderung bitte unverzüglich mitteilen)	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Referat 95 -  
Nordbahnhofstraße 135  
70191 Stuttgart

## Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin bei im Nicht-EU-Ausland (Drittstaat) erworbener Berufsqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin.

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt habe.*
- Ich habe bereits bei \_\_\_\_\_ (Behörde) im Jahr \_\_\_\_\_ einen entsprechenden Antrag gestellt.*
- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.*
- Ich versichere, dass ich den Beruf in Baden-Württemberg ausüben möchte.*

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr/Diplom
---------------------	------------------------------------	----------------------

Dem Antrag sind die nachfolgend **amtlich beglaubigte Kopien** beizufügen:

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Glaubhaftmachung darüber, dass der pharmazeutische Beruf in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (z.B. Schreiben eines potentiellen Arbeitgebers nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch, dass ein ernsthaftes Interesse an einer Anstellung des Antragstellers/der Antragstellerin besteht).<br><br>Bitte beachten Sie, dass eine inhaltliche Überprüfung der übersandten Dokumente erst dann erfolgen kann, wenn die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart gegeben ist.   |
| <input type="checkbox"/> Aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache, tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift)  |
| <input type="checkbox"/> Identitätsausweis in Form einer amtlich (Bürgermeisteramt/Notar) beglaubigten Kopie des Reisepasses/Personalausweises.   |
| <input type="checkbox"/> Ggf. standesamtlicher Nachweis über eine Namensänderung (z.B. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung)  |
| <input type="checkbox"/> Nachweise über die im Ausland abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung, v.a. von: <u>Diplom</u> (legalisiert oder mit Haager Apostille), <u>Berufszulassung /Registrierung / Lizenz</u> (legalisiert oder mit Haager Apostille) sowie von <u>Fächerübersicht</u> und <u>Studienbuch/ Curriculum</u> (mit detaillierten Angaben zu Stoffgebieten, Inhalt und Umfang der im Studium gelehrt Fächer), ggf. Nachweise über abgelegte Praktika, Internatur etc.).<br><br>Die <u>Fächerübersicht</u> muss als <u>amtlich beglaubigte Kopie</u> vorgelegt werden. Das <u>Studienbuch/Curriculum</u> muss im <u>Original mit i.d.R. deutscher Übersetzung</u> vorgelegt werden. Dem Studienbuch/Curriculum muss zusätzlich eine Bestätigung der Universität beigelegt sein, aus der hervorgeht, dass dieses Studienbuch/Curriculum das von Ihnen absolvierte Studium betrifft. Das Bestätigungsschreiben der Universität ist an das Studienbuch/Curriculum zu heften und die Heftung mit einem Stempel/Siegel der Universität zu versehen.<br><br>. |
| <input type="checkbox"/> Behördlicher Nachweis über reglementierte pharmazeutische Tätigkeiten des Apothekerberufs im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland (= Gesetzesauszug, der alle Tätigkeiten des Apothekerberufs im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland beschreibt (vergleichbar in Deutschland § 2a (3) der Bundesapothekerordnung).  |
| <input type="checkbox"/> Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing / Bescheinigung der zuständigen ausländischen Apothekerkammer, dass die Approbation oder Berufserlaubnis nicht entzogen wurde oder eingeschränkt ist und dass derzeit kein entsprechendes Verfahren anhängig ist, falls der Beruf bereits im Ausland ausgeübt wurde.   |

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Schriftliche Erklärung, dass Sie die anfallenden Kosten in Höhe von 250 € für die Erstellung des erforderlichen Gutachtens (über Ihr Studium) übernehmen   |
| <input type="checkbox"/> Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Zertifikat B2 allgemeine Sprache (Goethe, Telc, ÖSD, TestDaF etc.). Nach Bestätigung Ihres Antragseingangs durch unsere Behörde können Sie direkt mit der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg einen Termin zur C1-Fachsprachenprüfung vereinbaren. |

### Wichtige Hinweise

- 1) Der Antrag mit den Unterlagen ist per Post zu übersenden. Die Unterlagen sind (sofern keine anderen Beglaubigungsformen vorgeschrieben sind) in der Landessprache und deutscher Übersetzung – jeweils als amtlich beglaubigte Kopie - vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer anzufertigen. Es muss erkennbar sein, dass der Übersetzer eine Übersetzung des Original-Dokuments angefertigt hat.  
Diplom und Berufszulassung aus dem Ausbildungsland sind mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde) einzureichen. Informationen hierzu finden Sie unter [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de).
- 2) Die Antragsteller/innen müssen nachweisen, dass sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es sind allgemeine Sprachkenntnisse im Niveau B2 (anerkannte Sprachschule) sowie Fachsprachenkenntnisse Pharmazie im Niveau C1 über die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Laufe des Approbationsverfahrens nachzuweisen. Die Anmeldung zur C1-Fachsprachenprüfung soll daher erst erfolgen, nachdem der Antrag auf Erteilung der Approbation eingereicht und durch unsere Behörde bestätigt wurde. Die Gebühr für die Fachsprachenprüfung beträgt 250 €. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ([www.lak-bw.de](http://www.lak-bw.de)).
- 3) Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 450 € fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, wenn alle Approbationsvoraussetzungen nachgewiesen sind.
- 4) Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten. Die übersandten Unterlagen verbleiben aufgrund der Dokumentationspflicht in der Behördenakte. Bitte verwenden Sie keine Klarsichtfolien oder Schnellhefter. Es wird gebeten, aufgrund der Vielzahl von Anfragen und Anträgen zunächst von Eingangsbestätigungen oder Sachstandsanfragen abzusehen.

- 5) Das deutsche Führungszeugnis der Belegart OB, das polizeiliche Führungszeugnis aus dem Herkunfts- und Ausbildungsland sowie ein ärztliches Attest werden zeitnah vor Erteilung der Urkunde durch unsere Behörde von Ihnen angefordert, da diese bei Urkundenerteilung nicht älter als drei Monate sein sollen.
- Das deutsche Führungszeugnis der Belegart OB ist dann über Ihre deutsche Gemeinde- / Stadtverwaltung zu beantragen. Aus der ärztlichen Bescheinigung soll hervorgehen, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Apotheker/Apothekerin ungeeignet ist. Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten.
- 6) Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.rp-stuttgart/Abteilung](http://www.rp-stuttgart/Abteilung) 9/Referat 95

Bei **Fragen oder Unklarheiten** wenden Sie sich bitte an:

Herr Andreas Fitzel  
E-Mail: [andreas.fitzel@rps.bwl.de](mailto:andreas.fitzel@rps.bwl.de)  
Telefon: 0711-904 39221

**Bitte beachten Sie unsere Kontaktzeiten:  
Dienstag & Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00-15.30 Uhr.  
Vorsprache nur nach Terminvereinbarung.**